

IBZ-Verbindung

Statuten

STATUTEN

DER IBZ-VERBINDUNG

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND ZWECK

II. DIE SEKTIONEN

Die Generalversammlung (GV)
Der Vorstand
Sektionskasse, Jahresbeitrag
Die Mitglieder

III. ORGANISATION DER VERBINDUNG

Die Delegiertenversammlung (DV)
Der Zentralvorstand
Die Redaktion

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderung
Auflösung einer Sektion
Auflösung der Verbindung
Inkrafttreten der Statutenänderung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Die IBZ-Verbindung der aktiven und ehemaligen IBZ-Schüler ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Die Verbindung hat ihren Sitz in der Zentralverwaltung der IBZ-Schule für Technik Informatik Wirtschaft.
- Art. 3 Als Mitglieder können ihr aktive oder ehemalige IBZ-Studenten angehören sowie Personen oder Firmen (Gönnermitglieder), die aus Sympathie der Verbindung oder der Schule der Verbindung nahestehen. Die Mitglieder sind regional in Sektionen gruppiert. Die Sektionen können Fachgruppen bilden, (z.B. "Techniker TS" usw.).
- Art. 4 Die Verbindung fördert den Kontakt zwischen den Mitgliedern. Sie kann Veranstaltungen allgemeinbildender, berufsbezogener oder kameradschaftlicher Art organisieren.
- Art. 5 Die Verbindung wahrt die Interessen der IBZ-Schulen.

II. DIE SEKTIONEN

Die Generalversammlung (GV)

- Art. 6 Die GV ist das höchste Organ der Sektionen. Sie wird mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung (DV) durchgeführt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

- Art. 7 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich spätestens 1 Woche vor der GV dem Sektionspräsidenten einzureichen.
- Art. 8 Die GV wird vom Präsidenten geleitet. Sie behandelt folgende Geschäfte und entscheidet mit einfachem Mehr über:
- Das Protokoll der letzten GV
 - Den Jahresbericht des Präsidenten
 - Die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
 - Mutationen
- Wahl: - des Präsidenten
- des Vorstandes
- der Revisoren
- der Delegierten
- Den Jahresbeitrag
Die Spesenentschädigungen
Die Kompetenzsumme des Vorstandes
Das Jahresprogramm
Das Budget
Ehrungen
Die Anträge zhd. der GV
Die Anträge zhd. der DV
- Art. 9 Jede ordnungsgemäss eingeladene GV ist beschlussfähig.
- Art. 10 Der Besuch der GV wird erwartet. Die Teilnehmer tragen sich in die Präsenzliste ein.

Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, den Obmännern der Fachgruppen und einem Vertreter der IBZ-Schulleitung. Der Vorstand kann erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Der Vorstand organisiert sich selbst, führt die laufenden Geschäfte der Sektionen und vertritt diese im Zentralvorstand.
- Art. 12 Der Vorstand der Sektionen kann Spesenreglemente erstellen. Er beantragt die Spesenansätze der GV zur Genehmigung
- Art. 13 Die Delegierten für die DV werden jährlich gewählt.
- Art. 14 Der Sektionspräsident ist für die formgerechte Einreichung von Anträgen zhd. der DV verantwortlich.
- #### Sektionskasse. Jahresbeitrag
- Art. 15 Das Verbindungsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres.
- Art. 16 Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu bezahlen. Säumige Zahler werden gemahnt, später wird ein Zuschlag erhoben.
- Art. 17 Der Jahresbeitrag und allfällige Gönnerbeiträge dienen zur Finanzierung der laufenden Geschäfte sowie zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen der Sektionen und zur Bezahlung eines Beitrages an die Zentralkasse. Jede Sektion der Verbindung haftet mit ihrem Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 18 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungs- und Kassawesen vor der GV und erstatten derselben Bericht. Jeder Revisor amtiert 2 Jahre, denen ein Jahr als Ersatzrevisor vorangeht.

Die Mitglieder

- Art. 19 Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Der Antragsteller kann bei Ablehnung durch den Vorstand zhd. der GV Einsprache erheben.
- Art. 20 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten der Verbindung.
- Art. 21 Ehrenmitglieder und Freimitglieder werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder oder an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste um die Verbindung diese Ehre erworben haben. Sie sind beitragsfrei.
- Art. 22 Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Verbindungsjahres an ein Vorstandsmitglied der Sektion eingereicht werden.
- Art. 23 Wer nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand der GV zum Ausschluss vorgeschlagen werden.
Wer das Ansehen der Verbindung oder des IBZ vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, kann aus der Verbindung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Sektionsvorstandes und hat unverzüglich Wirkung. Der Ausgeschlossene kann an die GV rekurrieren und sein Recht persönlich an der GV vertreten.

III. ORGANISATION DER VERBINDUNG

Die Delegiertenversammlung

- Art. 24 Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der Verbindung. Sie wird im ersten Semester jedes Kalenderjahres durchgeführt und wird vom Zentralvorstand mindestens vier Wochen im voraus mit schriftlicher Einladung an die Delegierten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
- Art. 25 Jede Sektion kann für die ersten 50 Mitglieder und je weitere 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon einen Delegierten ernennen, mindestens einen, höchstens vier Delegierte. Zusätzlich kann pro Fachgruppe in der Sektion ein weiterer Delegierter ernannt werden. Die Fachgruppe muss mindestens 30 Mitglieder umfassen.
- Art. 26 Anträge an die DV müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Zentralpräsidenten eingereicht werden. Der Zentralpräsident unterbreitet die Anträge umgehend jedem Sektionsvorstand.
- Art. 27 Die DV wird vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie behandelt folgende Geschäfte und entscheidet mit einfachem Mehr über:
- Das Protokoll der letzten DV
 - Die Jahresberichte: - des Zentralpräsidenten
 - der Sektionspräsidenten
 - des/der Redaktors/Redaktoren
 - Die Jahresrechnung

- Den Revisorenbericht
- Wahl:
 - des Zentralpräsidenten
 - des Zentralvorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- Die Beiträge der Sektionen
- Die Spesenentschädigung
- Das Budget
- Die Anträge
- Festsetzung von Ort und Datum der nächsten DV

Art. 28 Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aller Sektionen kann eine ausserordentliche DV einberufen werden. Diese muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens der Mitglieder stattfinden.

Eine ausserordentliche GV kann auch auf Begehren des Zentralvorstandes oder der DV erfolgen.

Der Zentralvorstand

Art. 29 Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Zentralpräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- den Sektionspräsidenten
- dem Zentralkassier
- dem Zentralsekretär
- den Redaktor (en)

Der Zentralpräsident sowie der Vizepräsident dürfen keinem Sektionsvorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die IBZ-Schulleitung kann durch ein Mitglied mit beratender Stimme vertreten sein.

- Art. 30 Der Zentralvorstand führt die laufenden Geschäfte und koordiniert unter den Sektionen.
- Art. 31 Die Zentralkasse dient zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse. Sie wird aus den Beiträgen der Sektionen und freiwilligen Zuwendungen gespiesen. Die Verbindung haftet allein mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 32 Der Zentralpräsident zeichnet mit einem weiteren Zentralvorstandsmitglied für die Verbindung.
- Art. 33 Der Zentralvorstand kann ein Spesenreglement erstellen. Er beantragt die Spesenansätze der DV zur Genehmigung.
- Art. 34 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungs- und Kassawesen vor der DV und erstatten derselben Bericht. Jeder Revisor amtiert 2 Jahre, denen ein Jahr als Ersatz vorangeht.
- Art. 35 Der Redaktor betreut und koordiniert die Herausgabe der Publikationen gemäss separater Vereinbarung mit dem Zentralvorstand. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vom Zentralvorstand gesetzten Termine.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderungen

- Art. 36 Eine Aenderung der Statuten kann nur auf Anfrage des Zentralvorstandes oder einer Sektion an einer formgerecht einberufenen DV beschlossen werden. Für den Beschluss zur Aenderung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Auflösung einer Sektion

- Art. 37 Eine Sektion wird aufgelöst, wenn dies von vier Fünfteln sämtlicher Sektionsmitglieder durch schriftliche oder an der GV mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen wird oder gemäss Art. 77 ZGB. In diesem Fall wird das Sektionsvermögen vom Zentralvorstand eingezogen und an die Zentralkasse überwiesen.
- Bei Neugründung von Sektionen wird von der Zentralkasse ein von der DV zu bestimmendes Startkapital zur Verfügung gestellt.

Auflösung der Verbindung

- Art. 38 Die Verbindung wird aufgelöst, wenn dies von vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder der Verbindung durch Urabstimmung oder der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird oder gemäss Art. 77 ZGB.

Das Vermögen wird von der IBZ-Schulleitung eingezogen, bei einer Kantonalbank auf ein Sperrkonto angelegt und bei späterer Neugründung samt Zinsen dem neuen Zentralvorstand übergeben. Wenn die IBZ-Schule nicht mehr besteht, geht das ganze Vermögen (Zentral- und Sektionskassen) an den Schweizerischen Verein für Blindenfürsorge.

Inkrafttretung

- Art. 39 Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. November 1995 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 29. März 1980 und treten am 4. Mai 1996 in Kraft.

Der Zentralpräsident:



Walter Schmocker

Der Zentralsekretär a i:



H.R. Zwygart

V. ANHANG

Statutenanpassung

Genehmigung 33. DV vom 18. April 1998

Änderung:

III. ORGANISATION DER VERBINDUNG

gestrichen: *Die Redaktion*

Art. 27 gestrichen: *des/der Redaktors/Redaktoren*

Art. 29 gestrichen: *den Redaktor (en)*

Art. 35 gestrichen: *gesamter Artikel*

Neuaufnahme:

Art. 29 *Obmänner der Fachgruppen*

Gwatt, den 18. Mai 1998/Ho

Genehmigung 36. DV vom 21. April 2001

Änderung:

Art. 29 Der Zentralpräsident sowie der Vizepräsident dürfen keinem Sektionsvorstand angehören.

Neuaufnahme:

Art. 29 Der Zentralpräsident sowie der Vizepräsident dürfen kein Sektionspräsidium innehaben.

Zürich, 21. April 2001/Ma